



Ortsgemeinde Oberotterbach

Veröffentlicht in  
„Südpfalz Kurier“  
am 25.7.2001

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberotterbach vom **16. Juli 2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Oberotterbach folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25. Mai 1983 außer Kraft. Die gerundete Umrechnung der Beträge in Euro tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft und ist Bestandteil der Anlage.

Oberotterbach, den **16. Juli 2001**

Für die Ortsgemeinde Oberotterbach:

*F. Beck*

Beck, Ortsbürgermeister

FRIEDGES 2001 07 n1



Ortsgemeinde Oberrotterbach

## Friedhofsgebührensatzung

### ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberrotterbach vom **16. Juli 2001**

#### I. Reihengrabstätten ( § 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	DM	EURO ab 01.01.2002
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-	52,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-	77,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		

#### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ( § 14)

##### (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1	a) Einzelwahlgrabstätte	300,-	154,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	600,-	308,-
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	300,-	154,-
1.2	a) Urneneinzelwahlgrabstätte	300,-	154,-
	b) Urnendoppelwahlgrabstätte	600,-	308,-

##### (2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-	5,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-	10,-
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	10,-	5,-
2.2	a) Urneneinzelwahlgrabstätte	10,-	5,-
	b) Urnendoppelwahlgrabstätte	20,-	10,-

##### (3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle (bis insgesamt 20 Jahre)

3	a) Einzelwahlgrabstätte	20,-	10,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	40,-	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	20,-	10,-
3.2	a) Urneneinzelwahlgrabstätte	20,-	10,-
	b) Urnendoppelwahlgrabstätte	40,-	20,-

### III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberotterbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Oberotterbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Gemeinde.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

### V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Kosten werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

### VII. Verwaltungsgebühren

#### (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	25,-	13,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	50,-	26,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	50,-	26,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	300,-	154,-

#### das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	400,-	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	700,-	360,-

#### das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	350,-	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	550,-	290,-

## das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	150,-	77,-
---	-------	------

## VIII. Benutzung der Friedhofshalle

### (1) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu

5 Tagen	150,-	77,-
für jeden weiteren Tag	30,-	16,-

### (2) für die Aufbahrung einer Leiche ( Auswärtige) bis zu

5 Tagen	300,-	154,-
für jeden weiteren Tag	60,-	32,-

## HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz (1) Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag

(Hornberger)



Ortsgemeinde Oberotterbach

## Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Oberotterbach  
und

.....  
als Antragsteller / in

- 1.) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberotterbach für

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
geboren am

.....  
verstorben am

.....  
zuletzt wohnhaft in

- 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Oberotterbach in der Grabstelle

Abt. ....

Reihe .....

Nr. ....

- 4.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5.) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....  
Unterschrift Antragsteller

.....  
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde